



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeborg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 4. Mai 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die Föderation Wallonie-Brüssel in Bezug auf die Nichtverfügbarkeit des Formulars für die Studienbörse in deutscher Sprache

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 23 April 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Namen und im Auftrag einer deutschsprachigen Bürgerin, wohnhaft in 4837 Membach, gegen die Föderation Wallonie-Brüssel in Bezug auf das Formular für die Studienbörse eingereicht hat, das auf der Website der Föderation (<https://allocations-etudes.cfwb.be>) nicht auf Deutsch verfügbar ist.

In Ihrem Schreiben vom 4. Februar 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Ich habe meine Verwaltung diesbezüglich befragt. Ich werde Ihnen die angeforderten Informationen schnellstmöglich mitteilen. (...)"

Da die SKSK bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten hat, obliegt es ihr, ihr Gutachten auf die Angaben zu stützen, die ihr vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* *
*

Das "formulaire de demande d'allocation d'études" (Formular zur Beantragung von Studienbeihilfen) besteht aus einem Formular, das von dem Bürger, der eine "Studienbörse" in Anspruch nehmen möchte, auszufüllen ist. Es ist ein Formular im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die "Direction des Allocations et Prêts d'étude" (Direktion Studienbeihilfen und -darlehen) ist eine Dienststelle der Föderation Wallonie-Brüssel mit Sitzen in mehreren Städten der Französischen Gemeinschaft, nämlich in Brüssel, Jambes, Mons und Lüttich.

Gemäß Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft das Französische als Verwaltungssprache, aufgrund von Artikel 36 § 2 des OGRI unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen jedoch, was die Gemeinden mit

besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Der vorerwähnte Artikel verweist auf Artikel 11 § 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS), in dem Folgendes bestimmt ist: "In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt."

Das "formulaire de demande d'allocation d'études" (Formular zur Beantragung von Studienbeihilfen) hätte auf Französisch und auf Deutsch verfügbar sein müssen, damit die Bestimmungen der KGS eingehalten werden.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE